Hannover, 27.06.2017

Änderung der Gesundheitsschutz-Bergverordnung und weiterer berg- und arbeitsschutzrechtlicher Verordnungen; Länderanhörung zum Referentenentwurf

Stellungnahme des Nds. MW

Die Novellierung der Gesundheitsschutz-Bergverordnung mit der Zielrichtung einer Aktualisierung und Anpassung der Vorschriften an aktuelle Standards sowie die Streichung unnötiger Doppelregelungen zum allgemeinen Arbeitsschutzrecht wird ausdrücklich begrüßt.

Die klarstellenden Änderungen bei der Einwirkungsbereichs-Bergverordnung führen zu einer besseren Einbindung der mit dem Gesetz zur Ausdehnung der Bergschadenshaftung auf den Bohrlochbergbau und Kavernen vom 4. August 2016 (BGBl. I, S. 1962) neu eingeführten Fallgruppen in das Regelungssystem der Einwirkungsbereichsbergverordnung. Gleichwohl wird weiterhin noch ein grundlegender Überarbeitungsbedarf für die Einwirkungsbereichs-Bergverordnung einschließlich der Anlage gesehen.

Zur Einwirkungsbereichs-Bergverordnung wurde uns vom Landesamt für Bergbau, Geologie und Energie noch zu folgenden Punkten Änderungsbedarf übermittelt:

<u>§ 3 Abs. 1 Satz 2</u>

Bei § 3 Abs. 1 Satz 2 sollte die Bezugnahme auf § 2 Abs. 1 geprüft werden, da § 2 Abs. 1 die Fälle erfasst, bei denen der Einwirkungsbereich mit Hilfe des in der Anlage aufgeführten Einwirkungswinkels festgelegt wird. Untergrundspeicher mit künstlichem Hohlraum sind jedoch in der Anlage nicht aufgeführt.

<u>§ 5</u>

Nach Satz 2 ist folgender Satz einzufügen: „§ 4 Abs. 4 gilt entsprechend."

Begründung: siehe Begründung zu § 6

<u>§ 6</u>

§ 6 wird wie folgt gefasst: „Zum Betriebsplan hat der Unternehmer zeichnerische Darstellungen beizufügen, in denen die Einwirkungsbereiche nach § 2 Absatz 1 und Absatz 4 der im Betriebsplan vorgesehenen Maßnahmen einzutragen sind."

Die Darstellung des Einwirkungsbereichs nach § 5 im Betriebsplan entfällt.

Begründung: Die Darstellung des Einwirkungsbereiches nach § 5 im Betriebsplan wurde aus der ursprünglichen Fassung von 1982 übernommen. In dieser Fassung wurde in § 5 ein

Einwirkungsbereich definiert, der für den „Schutz von Rechtsgütern und Belangen im Sinne des § 55 des Bundesberggesetzes“ relevant war, mithin also ein öffentlich-rechtlicher Bereich, der sinnvollerweise im Betriebsplan darzustellen war. In der jetzt gültigen Fassung der EinwirkungsBergV hat der in § 5 enthaltene Einwirkungsbereich ebenso wie die Einwirkungsbereiche in § 2 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 privatrechtlichen Charakter. Der Einwirkungsbereich für öffentlich rechtliche Belange wird jetzt in § 2 Abs. 4 festgelegt. Da im § 5 jetzt ein privatrechtlicher Bereich für die Anwendung der Bergschadensvermutung festgelegt wird, ist eine Beifügung zum Betriebsplan überflüssig, zumal beide Einwirkungsbereiche die gleiche räumliche Erstreckung hätten. Eine Veröffentlichung sollte analog zur Veröffentlichung der Einwirkungsbereiche nach § 4 Abs. 1 und 2 erfolgen.